

Kanton Aargau

## **Gemeinde Habsburg**



# **Gemeindeordnung**

---

Stand: 01.01.2025

Die Einwohnergemeinde Habsburg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde / Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Habsburg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiete mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Habsburg wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

<sup>3</sup> Der Gemeindeammann wird nachfolgend als Gemeindepräsident beziehungsweise der Vizeammann als Vizepräsident bezeichnet.

<sup>4</sup> Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **II Organisationsform und Organe**

### **§ 2 Organisationsform**

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindepräsident
- e) die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

## **III Behörden und Kommissionen**

### **§ 4 Mitgliederzahl**

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindepräsident, Vizepräsident und drei weiteren Mitgliedern;
2. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;

3. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

## **IV Durchführung der Wahlen**

### **§ 5 Wahlart**

<sup>1</sup> Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte, der Gemeindepräsident und der Vizepräsident werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

## **V Veröffentlichungen**

### **§ 6 Publikationsorgan**

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Einwohnergemeinde erfolgen im Brugger Generalanzeiger.

## **VI Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht**

### **§ 7 Abschliessende Beschlussfassung**

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

### **§ 8 Referendumsrecht**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## **VII Zuständigkeiten und Kompetenzen**

### **§ 9 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in den §§ 37ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

- b) Grundstückkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 150'000.00 pro Kalenderjahr.
- c) Grundstückverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr.
- d) Grundstücktausch bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Tauschfläche, pro Einzelfall.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 10 Gemeindeversammlung**

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

- a) Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes
- c) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige

## **§ 11 Kommissionen und Angestellte der Verwaltung**

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

# **VIII Inkrafttreten**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2024

Genehmigt anlässlich der Referendumsabstimmung vom 22. September 2024

Genehmigt durch die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres am 21. November 2024